

4 K 48/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, dem 20. Mai 2026, 11 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Hönebach Blatt 877 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Hönebach	2	106/3	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 52	51
4	Hönebach	2	169/3	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 52	800

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Grundstück lfd. Nr. 3 (Flst. 106/3) -	1.100,00 €
Grundstück lfd. Nr. 4 (Flst. 169/3) -	60.000,00 €

Gesamtverkehrswert	61.100,00 €
--------------------	--------------------

Detaillierte Objektbeschreibung:

Flurstück 106/3 – unbebaute, kleine Grünfläche, bildet mit dem Flurstück 169/3 eine Nutzungseinheit

Flurstück 169/3 - Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1955 als Massivbau mit Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss, Gesamtwohnfläche ca. 195 qm, Gesamtnutzfläche ca. 60 qm. Doppelgarage Baujahr 1964 als Massivbau. Neben der Garage befinden sich 2 Holzschuppen. Es besteht hoher Unterhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Das Grundstück bildet mit dem Flurstück 106/3 eine Nutzungseinheit.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzweckens: **028413803058**.

Kautzsch
Rechtspflegerin